

REPORT

Nr. 111, März 2026

Das WSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

WSI-MINDESTLOHNBERICHT 2026

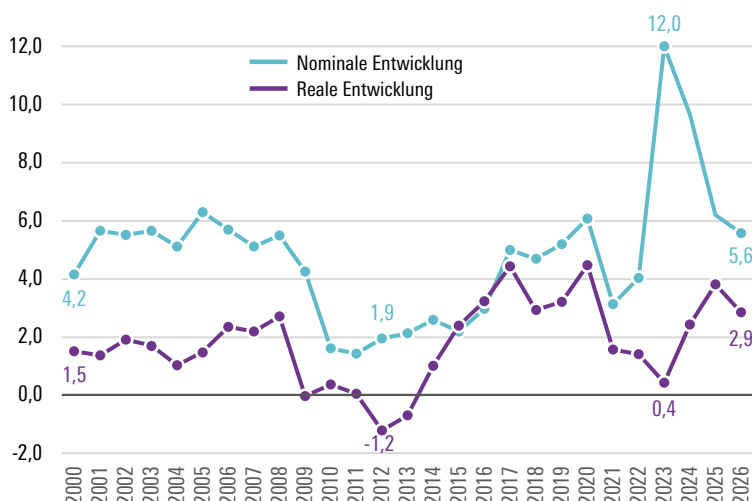
Konsolidierung der neuen Europäischen Mindestlohnpolitik

Malte Lübker, Thorsten Schulten

AUF EINEN BLICK

In den vergangenen Jahren hat die Mindestlohnpolitik in Europa einen tiefgreifenden Wandel erlebt: Die Mindestlöhne wurden deutlich angehoben und auf das Ziel ausgerichtet, einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Inzwischen zeichnet sich eine Konsolidierung des neuen Kurses ab: Viele EU-Staaten orientieren sich bei der Bemessung der Mindestlohnhöhe mittlerweile an Referenzwerten, wie sie in der Europäischen Mindestlohnrichtlinie empfohlen werden, die unlängst vom Europäischen Gerichtshof für grundsätzlich europarechtskonform erklärt wurde. In Deutschland hat die Mindestlohnkommission den Mindestlohn deutlich erhöht und verfolgt nun das Ziel, 60% des Medianlohns zu erreichen. Da eine gesetzliche Verankerung des Referenzwerts noch aussteht, steht der Fortschritt hierzulande allerdings auf tönernen Füßen.

Entwicklung der Mindestlöhne in der Europäischen Union, 2000 – 2026
Jeweils verglichen mit dem 1. Januar des Vorjahres (in %, Medianwerte)



Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank; Eurostat

INHALT

Auf einen Blick	1
1 Einleitung	3
2 Der aktuelle Stand der Mindestlohngesetzgebung in Europa	3
3 Mindestlöhne in Euro zum 1. Januar 2026	6
4 Mindestlöhne in Kaufkraftstandards zum 1. Januar 2026	8
5 Der Kaitz-Index als Referenzwert für einen angemessenen Mindestlohn	10
6 Aktuelle Entwicklung der Mindestlöhne: Reale Zuwächse bleiben weiterhin hoch . . .	12
7 Fazit: EU-Richtlinie prägt neue Mindestlohnpolitik in Europa	15
Literatur	16

AUTORENSCHAFT



Malte Lübker, Dr. rer. pol.

ist Wissenschaftler im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Forschungsschwerpunkte: Löhne, Effekte und Determinanten der Tarifbindung.
malte-luebker@boeckler.de



Thorsten Schulten, Prof. Dr.

ist Wissenschaftler im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung und Honorarprofessor an der Universität Tübingen.
Forschungsschwerpunkte: WSI-Tarifarchiv, Arbeits- und Tarifpolitik in Europa.
thorsten-schulten@boeckler.de



1 EINLEITUNG

Durch die Klage Dänemarks vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Europäische Mindestlohnrichtlinie stand die Neuorientierung der europäischen Mindestlohnpolitik lange Zeit unter einem Vorbehalt: Würden die Richter, wie von Dänemark gefordert, die Richtlinie aus europarechtlichen Gründen aufheben? Und würden die EU-Mitgliedstaaten in diesem Fall den eingeschlagenen Kurs hin zu strukturell höheren Mindestlöhnen auch ohne den politischen Druck aus Brüssel fortsetzen? Mit seinem Urteil vom November 2025 hat der EuGH diese Zweifel ausgeräumt, sodass die europäische Mindestlohnpolitik jetzt in eine Phase der Konsolidierung übergehen kann. Das Leitbild für diese Politik bleibt, in den Worten der Richtlinie, die „Angemessenheit von gesetzlichen Mindestlöhnen mit dem Ziel [sicherzustellen], angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen“ (Europäisches Parlament/Rat 2022, Art. 1 (a)).

Vor diesem Hintergrund gibt der diesjährige WSI-Mindestlohnbericht einen Überblick zum Stand der Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten und ordnet das EuGH-Urteil ein (Abschnitt 2). Der Einfluss der Richtlinie zeigt sich in der aktuellen Höhe der Mindestlöhne, die sowohl in Euro (Abschnitt 3) als auch in Kaufkraftstandards (Abschnitt 4) dargestellt werden. Die Analyse basiert im Wesentlichen auf der Auswertung der WSI-Mindestlohndatenbank, die Mindestlohndaten für die EU-Staaten und 16 weitere Länder enthält.¹ Inwiefern die Mindestlöhne die Referenzwerte von 60% des Bruttomedianlohns und 50% des Durchschnittslohns erreichen, ist Thema von Abschnitt 5. Abschnitt 6 widmet sich den noch immer vergleichsweise hohen Zuwachsraten der Mindestlöhne; Abschnitt 7 zieht ein Fazit und zeigt Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland auf.

2 DER AKTUELLE STAND DER MINDESTLOHNGESETZGEBUNG IN EUROPA

Seit geraumer Zeit wird in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Frage diskutiert, wie ein „angemessener Mindestlohn“ aussehen müsste, damit dieser nicht nur eine bloße gesetzliche Lohnuntergrenze darstellt, sondern den betroffenen Beschäftigten ein bestimmtes sozio-ökonomisches Existenzminimum garantiert und eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht

(Schulten/Müller 2019). Diese Debatten kulminierten schließlich auf europäischer Ebene in der 2022 verabschiedeten „Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ (Europäisches Parlament/Rat 2022). Mit der Europäischen Mindestlohnrichtlinie wurde ein europaweiter Rahmen für nationale Mindestlohnpolitiken geschaffen, der sowohl prozedurale Regeln zur Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne als auch inhaltliche Empfehlungen für eine angemessene Mindestlohnhöhe enthält (Müller/Schulten 2022).²

Die politisch wichtigste Vorgabe der Mindestlohnrichtlinie besteht dabei in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne Referenzwerte zugrunde [zu legen]“ (Europäisches Parlament/Rat 2022, Art. 5 [4]). Während die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung dieser Referenzwerte autonom sind, legt die Mindestlohnrichtlinie ihnen doch nahe, die „auf internationaler Ebene übliche[n] Referenzwerte wie 60% des Bruttomedianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns“ zu verwenden (ebd.). Diese beiden Werte können damit als sicher europarechtskonform gelten (Pickler 2025, S. 283). Es gehört dabei zu den Prämissen der Richtlinie, dass eine Umsetzung der beiden explizit erwähnten Referenzwerte in vielen EU-Mitgliedstaaten zu einer deutlichen Erhöhung der gesetzlichen Mindestlöhne führt (Müller/Schulten 2022, s. a. Abschnitt 5).

Die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie war einige Zeit jedoch mit einer erheblichen Rechstunsicherheit verbunden. So bezweifelten Gegner der Richtlinie, ob die EU überhaupt die Kompetenz hat, eine solche Richtlinie zu verabschieden. Sie stützten sich dabei vor allem auf den Artikel 153 (5) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eine Zuständigkeit der EU u. a. in Fragen des „Arbeitsentgelts“ ausdrücklich ausschließt. Diese Position vertrat auch die Regierung Dänemarks, die Anfang 2023 mit Unterstützung Schwedens eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht hatte. Sie verfolgte das Ziel, die Richtlinie vollständig annullieren zu lassen (Königreich Dänemark 2023). Nachdem sich Anfang 2025 auch der zuständige Generalanwalt beim EuGH in seinem Gutachten dieser Position angeschlossen hatte (Emiliou 2025), war die Zukunft der Richtlinie zeitweise äußerst ungewiss. Dies hat dazu geführt, dass einige Mitgliedstaaten die Umsetzung ausgesetzt haben (Müller 2025).

Mit seinem Urteil vom November 2025 hat der EuGH die Phase der Rechtsunsicherheit been-

¹ Die Daten können unter <https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm> abgerufen werden.

² Darüber hinaus zielt die Europäische Mindestlohnrichtlinie auch auf eine grundlegende Stärkung der Tarifvertragssysteme in Europa. Alle EU-Staaten, deren Tarifbindung unterhalb von 80% liegt, müssen demnach einen konkreten Aktionsplan zur Erhöhung der Tarifbindung vorlegen (Schulten/Müller 2024).

det, indem er die Übereinstimmung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie mit dem Europarecht grundsätzlich bestätigt hat (EuGH 2025, s. a. Däubler 2026). Im Kern basiert die Entscheidung des EuGH auf der Unterscheidung zwischen einer direkten und einer indirekten Einflussnahme auf die Höhe des Arbeitsentgelts (Menegatti 2025; Müller/Schulten 2026). Während erstere durch das EU-Recht ausgeschlossen ist, kann der EU darüber hinaus jedoch nicht verwehrt werden, „Maßnahmen zu erlassen, die in der Praxis positive Auswirkungen oder Folgen für das Lohnniveau haben“ (EuGH 2025, Rz. 71).

Vor diesem Hintergrund wurden lediglich einzelne konkrete Bestimmungen in der Mindestlohnrichtlinie aufgehoben, die nach Ansicht des EuGH einen unmittelbaren Eingriff des europäischen Gesetzgebers in die nationale Festlegung der Löhne darstellen. Hierbei geht es vor allem um Artikel 5 (2), in dem vier Kriterien genannt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Aktualisierung des gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigen müssen. Die nun hinfälligen Kriterien sind die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne, das allgemeine Lohnniveau und die Lohnverteilung, die Wachstumsrate der Löhne sowie die langfristige nationale Produktivitätsentwicklung. Der für die praktische Umsetzung der Richtlinie wichtigste Artikel 5 (4), in dem die Referenzwerte für einen angemessenen Mindestlohn verankert sind, wurde vom EuGH als europarechtskonform anerkannt.

Nach einer aktuellen Studie des Europäischen Gewerkschaftsinstituts zur Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie verwendeten Ende 2025 bereits 17 von 22 EU-Staaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen solche Referenzwerte (Müller 2025, s. a. Tabelle 1). Mit Ausnahme von Slowenien, das als Referenzwert für den Mindestlohn einen bestimmten Prozentsatz der Lebenshaltungskosten definiert, die für ein Existenzminimum notwendig sind, verwenden alle anderen Staaten den Kaitz-Index, d. h. einen bestimmten Prozentsatz des nationalen Durchschnitts- und/oder Medianlohns. Dabei ist auffallend, dass westeuropäische Länder wie Deutschland, Irland oder die Niederlande primär den Medianlohn im Blick haben, während fast alle osteuropäischen Länder den Durchschnittslohn als Referenzwert verwenden. Letzteres dürfte daran liegen, dass viele Beschäftigte in diesen Ländern nach wie vor auf einem sehr geringen Niveau entlohnt werden und damit auch der Medianlohn so gering ausfällt, dass er keinen geeigneten Maßstab für einen angemessenen Mindestlohn darstellt.

Die meisten Länder orientieren sich an den in der Richtlinie verankerten Referenzwerten von 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns. In Tschechien, Lettland und Litauen (sowie in den Niederlanden, wo es bisher jedoch nur einen Gesetzesvorschlag gibt) liegen die Referenzwerte etwas darunter, in Polen, der

Slowakei und Spanien gehen sie sogar darüber hinaus. Rumänien verwendet eine Bandbreite von 47 bis 52 % des Durchschnittslohns. Der höchste Referenzwert existiert außerhalb der EU in Großbritannien, wo die britische Regierung 2024 das Ziel formuliert hat, den Mindestlohn in einen „Genuine Living Wage“ zu verwandeln, der nicht mehr unterhalb der Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des Medianlohns liegt (UK Government Department for Business & Trade 2024).

Im Hinblick auf die gewählten Regelungsinstrumente und die rechtliche Verbindlichkeit bei der Nutzung von Referenzwerten für die Festlegung des Mindestlohns gibt es zwischen den europäischen Staaten ebenfalls erhebliche Unterschiede (Müller 2025, S. 59ff., s. a. Tabelle 1). In acht EU-Staaten wurde der Referenzwert mittlerweile in die nationale Mindestlohngesetzgebung aufgenommen, darunter zuletzt in Polen. Hier gibt das Gesetz jetzt 55 % des Durchschnittslohns als Zielmarke für den Mindestlohn vor (Mądrzycki/Pisarczyk 2025). In vier weiteren Ländern wurde der Referenzwert per Verordnung eingeführt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Länder, in denen der Referenzwert auf einer Empfehlung der Regierung beruht oder im Rahmen eines Tripartistischen Rates von der Regierung gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden beschlossen wurde.

Einzigartig ist die Regelung in Deutschland, wo der Referenzwert von 60 % des Medianlohns der Vollzeitbeschäftigten in der Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission von Vertreter*innen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände festgelegt wurde (Mindestlohnkommission 2025). Die Kommission folgt damit dem Auftrag des damaligen Arbeitsministers Hubertus Heil (2024), diesen Referenzwert in ihre künftigen Anpassungsbeschlüsse einfließen zu lassen. Gestützt wird das Vorgehen von einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags (2022, S. 9ff.), nach der eine solche richtlinienkonforme Auslegung des Mindestlohngesetzes möglich sei. Gegner der Neuausrichtung der Kommissionsarbeit behaupten hingegen, dass die neue Geschäftsordnung rechtswidrig sei. Auch der aktuelle Anpassungsvorschlag der Kommission sei deshalb nichtig (Picker 2025, S. 287). Thüsing (2026, S. 13) kommt sogar zu dem Schluss, dass „die Richtlinie [in Deutschland] hinsichtlich des Referenzwerts nicht umgesetzt wurde“. Auch wenn dies juristische Einzelmeinungen sind, drängt sich der Eindruck auf, dass der Status quo nur eine Behelfslösung ist. Um auch in Deutschland Rechtsklarheit herzustellen, wird deshalb auch hierzulande eine Aufnahme des Referenzwerts in das Mindestlohngesetz gefordert (Lübker 2026, S. 8f.)



Nutzung von Referenzwerten bei der Festlegung gesetzlicher Mindestlöhne in den EU-Mitgliedstaaten und Großbritannien

Land	Referenzwerte	Regelungsinstrument
Belgien	50% des Durchschnittslohns	Gesetz
Bulgarien	50% des Durchschnittslohns	Gesetz
Deutschland	60% des Medianlohns	Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission
Estland	50% des Durchschnittslohns (ab 2028)	Empfehlung des Tripartistischen Rats
Frankreich	50% des Netto-Durchschnittslohns und 60% des Netto-Medianlohns	Verordnung
Irland	60% des Medianlohns	Gesetz
Kroatien	50% des Durchschnittslohns und 60% des Medianlohns	Verordnung
Lettland	46% des Durchschnittslohns	Verordnung
Litauen	45-50% des Durchschnittslohns	Vereinbarung des Tripartistischen Rats
Niederlande	50% des Medianlohns	Gesetzesvorschlag
Polen	55% des Durchschnittslohns	Gesetz
Rumänien	47-52% des Durchschnittslohns	Gesetz
Slowakei	60% des Durchschnittslohns	Gesetz
Slowenien	120-140% der Lebenshaltungskosten für ein Existenzminimum	Gesetz
Spanien	60% des Netto-Durchschnittslohns	Empfehlung der Regierung
Tschechien	47% des Durchschnittslohns (ab 2027)	Gesetz
Ungarn	50% des Durchschnittslohns (ab 2027)	Verordnung
Großbritannien	66,6% des Medianlohns	Empfehlung der Regierung

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Basis von Müller (2025) und Müller/Schulten (2026).

3 MINDESTLÖHNE IN EURO ZUM 1. JANUAR 2026

Innerhalb der Europäischen Union waren die Mindestlöhne zum Stichtag 1. Januar 2026 in Luxemburg (15,63€), den Niederlanden (14,71€) und Irland (14,15€) am höchsten (Abbildung 1). Damit hat Deutschland (13,90€) den 2. Rang, den es nach der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 Euro zum 1. Oktober 2022 kurzzeitig innehatte (Lübker/Schulten 2023, S. 114f.), inzwischen wieder gegen den 4. Platz eingetauscht. In Belgien liegt der Mindestlohn derzeit bei 13,08€. Aufgrund des dort angewendeten Indexierungs-Verfahrens, bei dem der Mindestlohn ab einem bestimmten Anstieg der Lebenshaltungskosten automatisch angepasst wird, sind hier – wie auch in Frankreich (12,02€) – jedoch auch weitere, unterjährige Mindestloohnerhöhungen möglich (ebd., S. 119). Im Bereich von 5,00€ bis 9,99€ liegen die Mindestlöhne inzwischen in zwölf süd- und osteuropäischen Ländern: In Spanien sind es 8,63€, gefolgt von Slowenien (8,57€), Polen (7,41€) und Litauen (7,05€). In Zypern, das erst 2023 einen Mindestlohn eingeführt hat, liegt dieser inzwischen bei 6,59€. Es folgen Portugal (6,35€), Kroatien (6,07€), Griechenland (5,93€, ab April 2026: 6,20€) und Malta (5,74€) sowie Tschechien (5,44€), Estland (5,31€) und die Slowakei (5,26€). Wie bereits im Vorjahr wurde bei der Umrechnung von Monats- in Stundenlöhne berücksichtigt, dass Beschäftigte in Griechenland, Portugal und Spanien Anspruch auf 14 Gehälter pro Jahr haben (Lübker/Schulten 2025, S. 112).

Mittlerweise haben nur noch vier osteuropäische EU-Länder Mindestlöhne unterhalb von fünf Euro. Dies sind Rumänien (4,80€), Ungarn (4,67€), Lettland (4,62€) und Bulgarien (3,74€). Die Mindestlöhne sind insbesondere in den osteuropäischen Ländern, wo das Lohnniveau früher deutlich niedriger war, in den vergangenen Jahren schneller gewachsen als in den alten EU-Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt 6). Deshalb hat sich das Gefälle innerhalb der Europäischen Union im Verlauf der vergangenen Jahre deutlich verringert: Das Verhältnis der 9. zur 1. Dezilgrenze, die jeweils die obersten bzw. untersten 10 Prozent der Verteilung abgrenzen, ist von einem Faktor 5,0 (2015) auf den Faktor 3,0 (2026) zurückgegangen.³ Ähnliches gilt auch für den Vergleich zwischen Deutschland und seinen direkten östlichen Nachbarn: Im Jahr 2015 war der Mindestlohn in Deutschland noch 3,1-mal so hoch wie in Polen und 4,3-mal so hoch wie in Tschechien. Heute liegt das Verhältnis bei 1,9 (Polen) bzw. 2,6 (Tschechien).

Blickt man über die Grenzen der EU hinaus, so sticht als erstes Großbritannien mit dem „National Living Wage“ von umgerechnet 14,25€ hervor. Zum 1. April 2026 steigt dieser auf 14,83€.⁴ Während Großbritannien damit zu den Spitzenreitern in Westeuropa zählt, liegen die Mindestlöhne in den ost- und südosteuropäischen Anrainerstaaten allesamt unter fünf Euro. Dies gilt für Serbien (4,28€), Nordmazedonien (3,38€), die Türkei (3,21€) und Albanien (2,94€). Mindestlöhne unterhalb von zwei Euro gibt es nach wie vor in Moldawien (1,90€), Russland (1,59€) sowie der Ukraine (1,10€). Ähnlich wie innerhalb der EU gibt es auch hier einen Aufholprozess: Während der Median in den östlichen Nachbarländern im Jahr 2015 noch bei einem Viertel (25,9%) des Medians der EU lag, sind die Mindestlöhne gemessen am jeweiligen Median dort inzwischen fast halb so hoch wie in der EU (46,3%).⁵

Außerhalb Europas sind die Mindestlöhne in Australien (14,24€), Neuseeland (12,10€) und Kanada (10,63€) in etwa auf dem in Westeuropa üblichen Niveau. Für hochentwickelte Industrieländer untypisch niedrige Mindestlöhne haben hingegen Japan (6,61€)⁶, Korea (6,43€) und die USA (6,42€). Da der bundesweite Mindestlohn in den USA zuletzt im Jahr 2009 angehoben wurde, ist dieser inzwischen jedoch weitgehend obsolet geworden. Die Festsetzung der Mindestlöhne ist deshalb faktisch auf die Bundesstaaten und einzelne Kommunen übergegangen, die hiervon jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch machen: Washington DC (15,88€), der Bundesstaat Washington (15,16€), New York (15,04€), Connecticut (14,99€) und Kalifornien (14,96€) haben aktuell vergleichsweise hohe Mindestlöhne.⁷ Hingegen haben 20 Bundesstaaten keinen Mindestlohn festgelegt, der über das bundesweite Niveau hinausgeht. Hierzu zählen Texas und viele weitere Staaten aus dem konservativ geprägten Süden und mittleren Westen der USA. In den beiden Schwellenländern Argentinien (1,21€) und Brasilien (1,17€) liegt der Mindestlohn deutlich niedriger.

3 Ohne Zypern, das erst 2023 einen Mindestlohn eingeführt hat. Umrechnung in Euro jeweils zum durchschnittlichen Wechselkurs des Vorjahres.

4 Gültig für Beschäftigte ab einem Alter von 21 Jahren. Für jüngere Beschäftigte und Auszubildende gilt ein geringerer Mindestlohn.

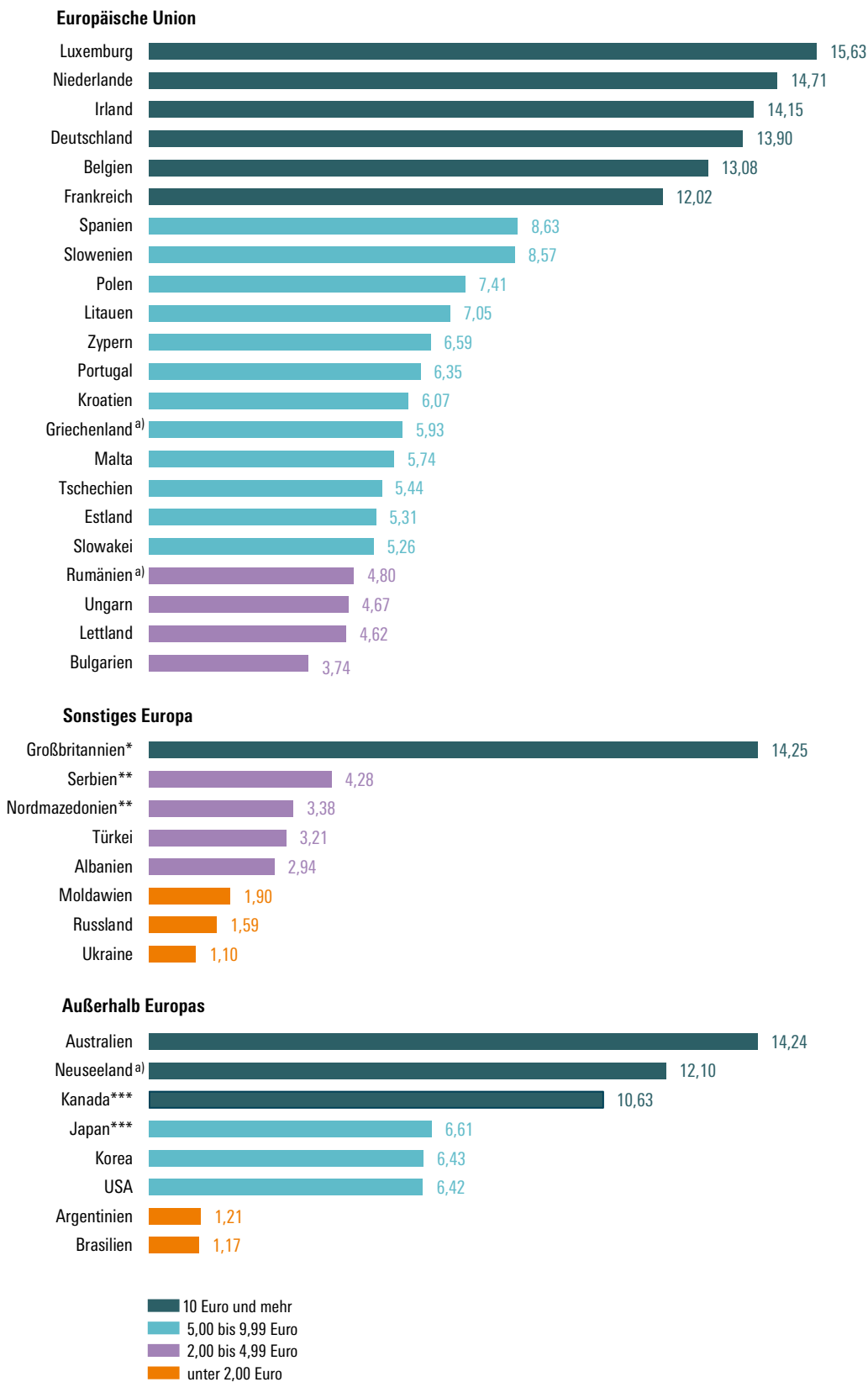
5 Ohne Zypern; Umrechnung in Euro jeweils zum durchschnittlichen Wechselkurs des Vorjahres.

6 Für Kanada und Japan weist die WSI-Mindestlohn Datenbank den gewichteten Durchschnitt der Mindestlöhne in den Provinzen bzw. Präfekturen aus.

7 Hinzu kommen nochmal fast 70 Städte, die zusätzlich eigene lokale Mindestlöhne festgelegt haben. Die höchsten Mindestlöhne finden sich dabei in Seattle (18,85€), Burien (19,14€) und Tukwila (19,16€) im Bundesstaat Washington (Lathrop 2025, S. 18).

Gesetzliche Mindestlöhne, Stand 1. Januar 2026

Angaben in Euro, pro Stunde



Anmerkungen: * National Living Wage für Arbeitnehmer*innen ab 21 Jahren; 14,83 € ab 1.4.2026.
 ** Geschätzt, da Mindestlohn als Nettolohn festgelegt wird.
 *** Gewichteter Durchschnitt der regionalen Mindestlöhne; teilweise unterjährige Anpassung.
 a) **Griechenland:** 6,20 € ab 1.4.2026; **Rumänien:** 5,13 € ab 1.7.2026; **Neuseeland:** 12,10 € ab 1.4.2026

4 MINDESTLÖHNE IN KAUFKRAFT-STANDARDS ZUM 1. JANUAR 2026

Die Unterschiede in der Höhe der Mindestlöhne verringern sich, wenn die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Hierfür verwendet der WSI-Mindestlohnbericht die Kaufkraftstandards (KKS), die vom International Comparison Program (ICP) ermittelt werden. Die jüngste Auswertung des ICP bezieht sich auf das Basisjahr 2021 (Weltbank 2024), sodass die dort angesetzten Umrechnungskurse insbesondere für Länder mit hoher Inflation inzwischen veraltet sind. Der Internationale Währungsfonds (IWF 2025) schreibt die KKS-Kurse jedoch im Rahmen des World Economic Outlooks fort, sodass aus dieser Quelle Projektionen für das laufende Jahr zur Verfügung stehen. Diese sind jedoch naturgemäß nur eine Annäherung an den wahren Wert. Die hier ausgewiesenen Mindestlöhne in KKS lassen sich deshalb eher als grobe Schätzung verstehen und nicht als eine auf den Cent-Betrag genaue Angabe.⁸

Wie schon im Vorjahr (Lübker/Schulten 2025, S. 114) liegen die Mindestlöhne in den sechs westeuropäischen EU-Ländern alle nahe der Marke von 12 KKS€ (Abbildung 2). Durch ihre höheren Lebenshaltungskosten fallen die Niederlande (12,40 KKS€), Irland (12,04 KKS€) und Luxemburg (12,01 KKS€) auf KKS-Basis hinter Deutschland (12,58 KKS€) zurück, das in diesem Jahr mit knappem Vorsprung den ersten Platz einnimmt. Belgien (12,12 KKS€) und Frankreich (11,99 KKS€) gehören auch auf KKS-Basis zur westeuropäischen Spitzengruppe. Im Gegensatz zu den westeuropäischen Ländern sind die Mindestlöhne in Süd- und Osteuropa aufgrund des niedrigeren Preisniveaus höher, wenn sie in KKS ausgedrückt werden. So überschreitet Polen (10,50 KKS€) die Marke von 10€, und der Abstand zu Deutschland schrumpft merklich. Unter Berücksichtigung der höheren Lebenshaltungskosten gibt es für polnische Arbeitnehmer*innen deshalb kaum noch finanzielle Anreize, für eine Beschäftigung zum Mindestlohn ins westliche Nachbarland zu wechseln.

Die restlichen EU-Länder haben inzwischen fast alle Mindestlöhne zwischen 6 und 10 KKS€. Hierzu zählen in Südeuropa Spanien (9,46 KKS€), Zypern (7,50 KKS€), Portugal (7,40 KKS€), Griechenland (7,21 KKS€) und Malta (6,74 KKS€). In Osteuropa haben Slowenien (9,75 KKS€), Litauen (8,89 KKS€), Kroatien (8,49 KKS€) und Rumänien (7,30 KKS€) vergleichsweise hohe Mindestlöhne, gefolgt von Tschechien (6,79 KKS€), der Slowakei (6,39 KKS€) und Ungarn (6,34 KKS€). Hingegen ist das Min-

destlohniveau auch nach der Bereinigung um die Lebenshaltungskosten in Lettland (5,78 KKS€), Bulgarien (5,59 KKS€) und Estland (5,52 KKS€) weiterhin deutlich geringer. Trotzdem bestätigt sich der oben getroffene Befund einer deutlichen Konvergenz der Mindestlöhne: Während das Verhältnis der 9. zur 1. Dezilgrenze aktuell auf Euro-Basis 3,0 beträgt (siehe oben), liegt es auf KKS-Basis bei 2,1. Gemessen an der jeweiligen Kaufkraft sind die Mindestlöhne im oberen Bereich der Verteilung also nur noch in etwa doppelt so hoch wie im unteren Bereich.

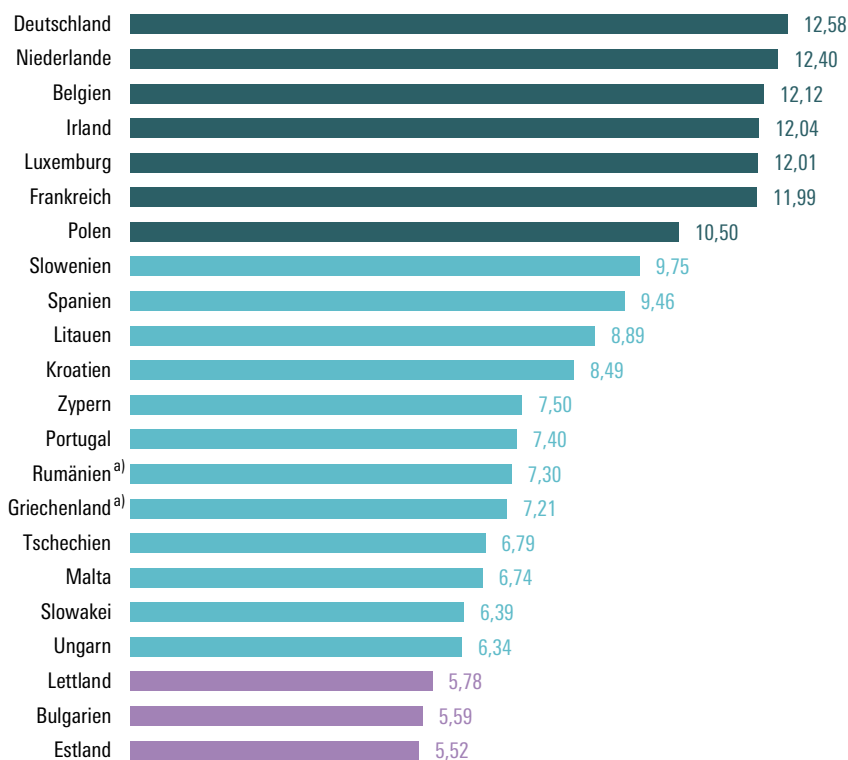
In Großbritannien (11,82 KKS€) steigt der Mindestlohn zum 1. April 2026 auf umgerechnet 12,30 KKS€ und ist damit auf einem ähnlichen Niveau wie in den anderen westeuropäischen Ländern. Auf dem Balkan liegen die Mindestlöhne derzeit bei 6,98 KKS€ in Nordmazedonien, 6,57 KKS€ in Serbien und 4,40 KKS€ in Albanien. In der Türkei (4,68 KKS€) ist die Kaufkraft des Mindestlohns ähnlich hoch, während der Mindestlohn weiter östlich in Russland (3,25 KKS€), Moldawien (3,12 KKS€) und der Ukraine (2,43 KKS€) weniger wert ist. Auch in Übersee führen die höheren Lebenshaltungskosten in Australien (11,19 KKS€), Neuseeland (10,17 KKS€) und Kanada (9,32 KKS€) zu einem geringeren Niveau, wenn die Mindestlöhne auf KKS-Basis umgerechnet werden. Besonders kurios ist der Effekt für die USA (4,74 KKS€), wo die Kaufkraft des bundesweiten Mindestlohns geringer ist als im derzeitigen EU-Schlusslicht Estland (5,52 KKS€). In Korea (8,82 KKS€) und Japan (7,80 KKS€) sowie in Brasilien (1,84 KKS€) und Argentinien (1,70 KKS€) führt die KKS-Umrechnung hingegen zu geringfügig höheren Werten, als dies mit den offiziellen Wechselkursen der Fall ist.

⁸ Das ICP normiert die KKS auf die Lebenshaltungskosten in den Vereinigten Staaten und auch der IWF folgt dem. Um die Interpretierbarkeit zu erleichtern, werden die Angaben mithilfe von Eurostat-Berechnungen in KKS auf Euro-Basis umgerechnet.

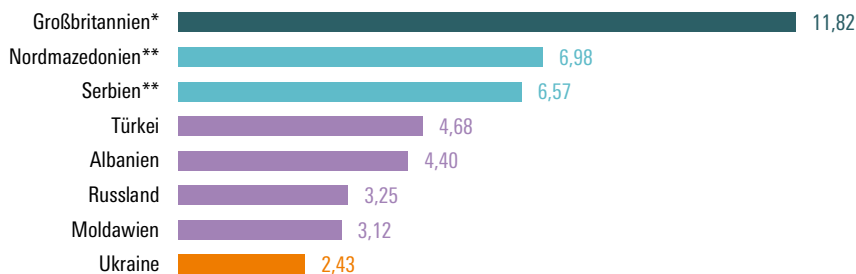
Kaufkraft gesetzlicher Mindestlöhne, Stand 1. Januar 2026

Angaben in KKS auf Euro-Basis, pro Stunde

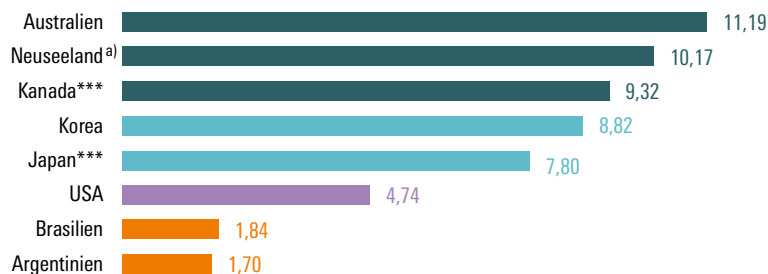
Europäische Union



Sonstiges Europa



Außerhalb Europas



■ 10,00 KKS und mehr
 ■ 6,00 bis 9,99 KKS
 ■ 3,00 bis 5,99 KKS
 ■ unter 3,00 KKS

Anmerkungen: Umrechnung mit den vom Internationalen Währungsfonds für 2026 projizierten Kaufkraftstandards. Umrechnung in Euro mit 1 KKS US\$ = 0,6533 KKS € auf Basis des Verhältnisses der KKS für die Euro-Zone und die USA im Jahr 2024 nach Angaben von Eurostat.

* National Living Wage für Arbeitnehmer*innen ab 21 Jahren; 12,30 KKS € ab 1.4.2026.

** Geschätzt, da Mindestlohn als Nettolohn festgelegt wird.

*** Gewichteter Durchschnitt der regionalen Mindestlöhne.

a) **Griechenland:** 7,53 KKS € ab 1.4.2026; **Rumänien:** 7,79 KKS € ab 1.7.2026; **Neuseeland:** 10,37 KKS € ab 1.4.2026

5 DER KAITZ-INDEX ALS REFERENZWERT FÜR EINEN ANGEMESSENEN MINDESTLOHN

Da die Europäische Mindestlohnrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Beurteilung der Angemessenheit des Mindestlohns einen Referenzwert zugrunde zu legen (siehe **Abschnitt 2**), hat der Kaitz-Index in den letzten Jahren zunehmend politische Bedeutung gewonnen. Die von der OECD zusammengetragenen Daten, die für den internationalen Vergleich auch im WSI-Mindestlohnbericht verwendet werden, setzen den nationalen Mindestlohn ins Verhältnis zum jeweiligen Median- und Durchschnittslohn der Vollzeitbeschäftigten. Der Median bezeichnet dabei den Lohn, den Beschäftigte am 50. Perzentil – also genau in der Mitte der Verteilung – erhalten. Da die Auswirkungen einer Mindestloohnerhöhung nur in den seltensten Fällen bis in die Mitte der Verteilung reichen, wird der Median selbst in der Regel nicht vom Mindestlohn beeinflusst (s. a. Autor et al. 2016).

Für Deutschland kommen Biewen et al. (2022) zu dem Befund, dass der Mindestlohn die Löhne bis zu etwa 20% oberhalb des Mindestlohns positiv beeinflusst. Bezogen auf das aktuelle Niveau von 13,90€ hätte dieser also einen „Ausstrahlungseffekt“ auf Stundenlöhne bis zu etwa 16,70€, im Jahr 2025 (12,82€) bis zu Löhnen von 15,40€. Dies liegt deutlich unterhalb des Bruttomedianlohns der Vollzeitbeschäftigten, der nach vorläufigen Berechnungen von Destatis auf Basis der Verdiensterhebung (VE) im April 2025 bei 24,18€ lag (BMAS 2025). Insofern ist das von Arbeitgebern gegen den Referenzwert angeführte Argument, dass „die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns auch in nicht unerheblichem Maße den Bruttomedianlohn“ beeinflusst, nicht stichhaltig (vgl. ZDH 2026, S. 4). Derartige Rückwirkungen auf den Bruttomedianlohn wären erst bei einer Mindestloohnerhöhung auf über 20€ zu erwarten.

Da die OECD für den Kaitz-Index neben den Angaben zum Mindestlohn auch Daten zum Lohnniveau benötigt, stehen die Berechnungen immer erst mit einiger Verzögerung zur Verfügung. Die in **Abbildung 3** wiedergegebenen Daten beziehen sich deshalb auf das Jahr 2024. Zu diesem Zeitpunkt lag der Mindestlohn in Frankreich (62,5%) und Slowenien (60,8%) bereits oberhalb der Marke von 60%, in Polen (59,1%) und Portugal (58,9%) jeweils nur knapp darunter (**Abbildung 3a**). Gemessen am Median hatten insbesondere einige osteuropäische Länder weiterhin sehr niedrige Mindestlöhne. Hierzu zählen Kroatien (46,9%), Lettland (45,7%), Tschechien (45,3%) und Estland (41,8%).

Deutschland lag nach den Berechnungen der OECD im Jahr 2024 mit einem Kaitz-Index von 50,6% im Mittelfeld der EU. Zuvor war der Kaitz-Index von 48,2% bei der Einführung im Jahr 2015 auf nur noch 44,8% (2021) zurückgegangen (Lüb-

ker et al. 2025, S. 14). Erst die Anhebung auf 12,00€ durch den Gesetzgeber hat den Kaitz-Index hierzulande deutlich auf 51,4% (2023) erhöht. Dabei wurde aufgrund der unerwartet starken Preis- und Lohnentwicklung aber das ursprüngliche Ziel verfehlt, die Schwelle von 60% des Medianlohns zu erreichen. Unter dem Einfluss der Europäischen Mindestlohnrichtlinie hat der Referenzwert jedoch erstmalig in der letzten Anpassungsentscheidung der Mindestlohnkommission eine wesentliche Rolle gespielt (Schulten/Lübker 2025, siehe auch **Abschnitt 2**). Der zweite Erhöhungsschritt auf 14,60€ zum 1. Januar 2027 entspricht dabei gut 60% des Medianlohns vom April 2025. Da die Nominallöhne bis dann weiter steigen dürften, dürfte der deutsche Mindestlohn den Referenzwert aber weiterhin verfehlen und könnte nach einer Schätzung des IAB (2026, S. 4) im Jahr 2027 bei etwa 58,4% des Medianlohns liegen.

Außerhalb der EU haben Großbritannien (61,1% des Medians) und die Türkei (56,3%) gemessen am Kaitz-Index relativ hohe Mindestlöhne, in Übersee Neuseeland (68,7%) und Korea (60,5%). Forschungsergebnisse für Großbritannien (Manning 2021) und Neuseeland (Maré/Hyslop 2021) zeigen, dass der Mindestlohn dort die Lohnungleichheit verringert hat, aber auf dem relativ hohen Niveau nicht zu messbaren Beschäftigungseinbußen geführt hat. Dieser Befund steht im Kontrast zur anekdotischen Evidenz, die in Deutschland von Arbeitgebern oft unter Verweis auf Arbeitsplatzverluste in einzelnen Betrieben angeführt wird. Dustmann et al. (2022) lösen diesen scheinbaren Widerspruch in einer viel beachteten Studie auf: Demnach hat der Mindestlohn in Deutschland zu einer Wanderung von Beschäftigten aus kleinen und wenig produktiven Betrieben hin zu größeren und produktiveren Betrieben geführt. Per saldo gab es deshalb trotz Arbeitsplatzabbau in einzelnen Betrieben keinen Beschäftigungsrückgang, wohl aber Produktivitäts- und Lohnzuwächse. Auch bei einem Mindestlohn in Höhe von 60% des Medianlohns sind in Deutschland nach den Ergebnissen einer Simulationsstudie von Drechsel-Grau (2023) keine nennenswerten Beschäftigungseffekte zu erwarten.

Das Bild ändert sich nicht wesentlich, wenn der Kaitz-Index mit dem Durchschnittslohn (arithmetischer Mittelwert) berechnet wird. Innerhalb der EU sind wiederum Slowenien (50,8%), Frankreich (50,4%) und Polen (48,2%) die drei Spitzenreiter, außerhalb sind es Großbritannien (51,0%), Neuseeland (57,5%) und Korea (47,9%) (**Abbildung 3b**). Portugal (42,6%) und die Türkei (32,1%) fallen hingegen stark zurück. Dies impliziert, dass in beiden Ländern der Durchschnittslohn deutlich höher ist als der Medianlohn. Hier führen besonders hohe Löhne im oberen Bereich der Verteilung zu einem hohen Durchschnittswert. Dies zeigt sich auch am Verhältnis der Löhne des 9. zum 5. Dezil, das nach Angaben der OECD in der Türkei 2,26 (An-

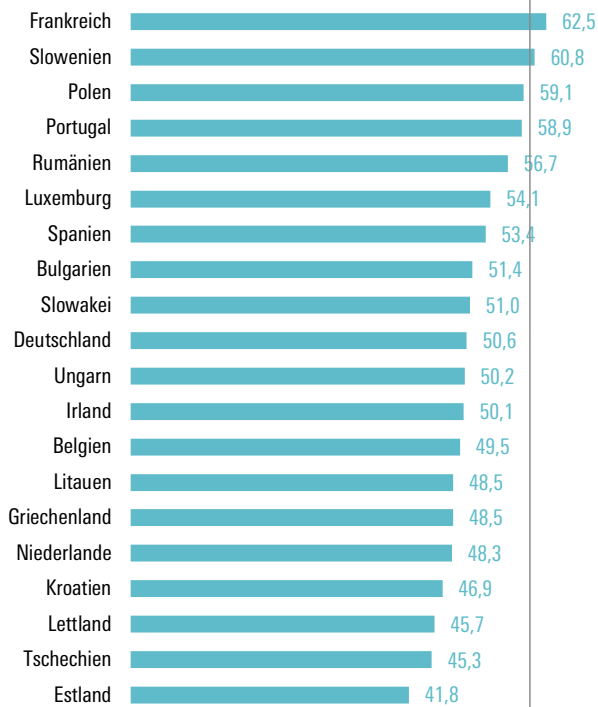


Der relative Wert des Mindestlohns (Kaitz-Index), 2024

Angaben in Prozent

a) Mindestlohn in Prozent des Medianlohns

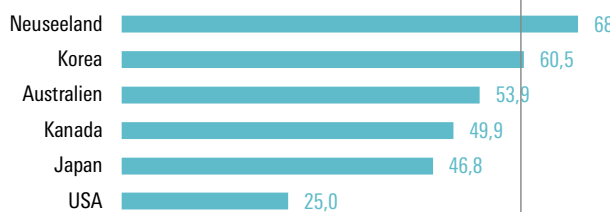
Europäische Union



Sonstiges Europa



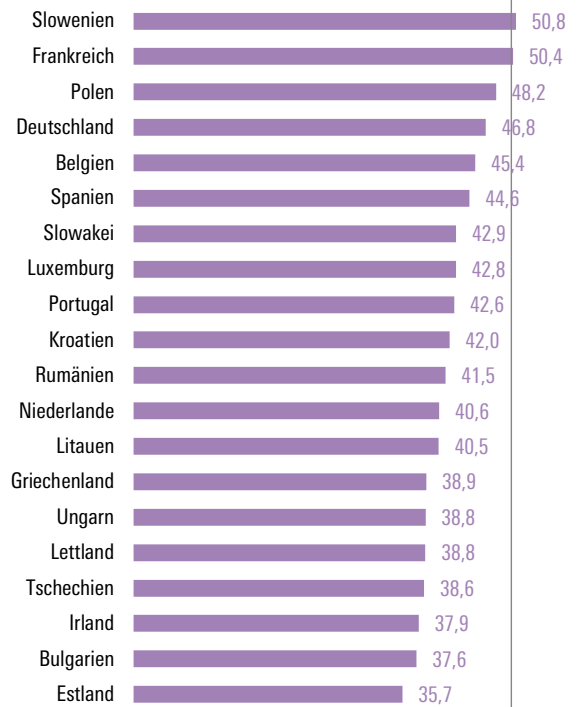
Außerhalb Europas



60%

b) Mindestlohn in Prozent des Durchschnittslohns

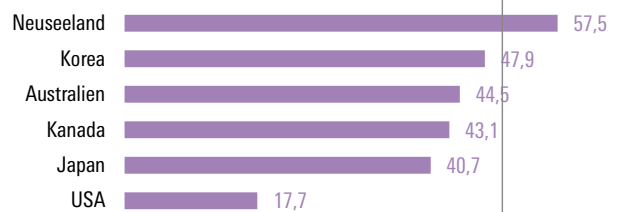
Europäische Union



Sonstiges Europa



Außerhalb Europas



50%

Anmerkung: Die OECD berechnet den Kaitz-Index auf Basis des Median- bzw. Durchschnittslohns von Vollzeitbeschäftigten. Daten für folgende Länder sind nicht verfügbar: Albanien, Argentinien, Brasilien, Malta, Moldawien, Nordmazedonien, Russland, Serbien, Ukraine und Zypern. Alle Werte sind auf eine Nachkommastelle gerundet.

gabe für 2018) und in Portugal 2,33 (2023) beträgt. In Deutschland ist die Lohnungleichheit mit einem D9/D5-Verhältnis von 1,78 (2023) hingegen wesentlich geringer.⁹

Legt man die in der Europäischen Mindestlohnrichtlinie verankerten Referenzwerte für ein angemessenes Mindestlohniveau von 60% des Medians und 50% des Durchschnittslohns zugrunde, so besteht also in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten nach wie vor ein erheblicher Anpassungsbedarf. Dementsprechend lassen sich in vielen Ländern auch aktuell wieder hohe Zuwächse bei den nationalen Mindestlöhnen beobachten.

6 AKTUELLE ENTWICKLUNG DER MINDESTLÖHNE: REALE ZUWÄCHSE BLEIBEN WEITERHIN HOCH

In den meisten Ländern werden die gesetzlichen Mindestlöhne einmal jährlich jeweils zum Jahresbeginn angepasst. In einigen Ländern findet die Erhöhung mitunter auch unterjährlich statt. Dies gilt insbesondere für die Benelux-Staaten und Frankreich, die ihre Mindestlöhne automatisch an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Von den 22 EU-Staaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen haben 18 diese zuletzt zum 1. Januar 2026 erhöht (Tabelle 2), in zwei weiteren – Griechenland und Luxemburg – trat die Erhöhung bereits im Laufe des Jahres 2025 in Kraft. Damit verbleiben nur zwei Länder, in denen es im Vorjahresvergleich keine Steigerungen gibt. Hierzu gehört Rumänien, das die nächste Mindestlohnerrhöhung erst für den 1. Juli 2026 beschlossen hat. In Estland konnten sich hingegen Arbeitgeber und Gewerkschaften bis zum Redaktionsschluss (1.2.2026) noch nicht auf eine Mindestlohnerrhöhung verständigen.

Gegenüber dem 1. Januar 2025 wurde das Mindestlohniveau in fünf EU-Staaten zum 1. Januar 2026 mit einer zweistelligen Zuwachsrate angehoben. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Länder aus Osteuropa, darunter der Spitzenreiter Slowenien mit einer nominalen Erhöhung von 16,0%, gefolgt von Bulgarien (12,6%), der Slowakei (12,1%) sowie Litauen und Ungarn mit jeweils 11,0%. Mit Ausnahme von Slowenien sind dies alle Länder mit einem sehr niedrigen Mindestlohniveau, die ihren Aufholprozess gegenüber dem übrigen Europa weiter fortsetzen. Die außerordentlich hohe Mindestlohnanhebung in Slowenien ist hingegen ein direktes Ergebnis des neuen slowenischen Mindestlohngesetzes, das den Mindestlohn explizit als einen Living Wage definiert,

der nicht unterhalb von 120% des offiziell berechneten Existenzminimums liegen darf (The Slovenia Times 2026).

In sieben weiteren EU-Staaten sind die Mindestlöhne um 5% bis 10% gestiegen. Hierzu zählt auch Deutschland, wo der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2026 um 8,4% angehoben wurde. Dies ist die größte bislang von der Mindestlohnkommission beschlossene Anpassung. In weiteren sieben EU-Staaten lag der Mindestlohnzuwachs zwischen 2,5% und 5%. Die Schlusslichter bildeten Frankreich mit einer Erhöhung von lediglich 1,2% sowie Estland und Rumänien, wo die Mindestlöhne in dem genannten Zeitraum nicht erhöht wurden. Außerhalb der EU gab es die höchsten Zuwächse mit Steigerungsraten von mehr als 20% in Albanien, Russland und Serbien. Hier werden jedoch überall starke Basiseffekte wirksam, da der Mindestlohn ein sehr niedriges Ausgangsniveau aufweist.

Die sehr unterschiedliche Erhöhung der Mindestlöhne reflektiert zum Teil auch die unterschiedlichen Inflationsraten in den einzelnen Ländern. Wenn die Steigerung der Mindestlöhne um die Entwicklung der Verbraucherpreise bereinigt wird, nimmt wiederum Slowenien mit einem realen Plus von 13,2% den Spitzenplatz ein. Danach folgen Bulgarien (8,8%), Zypern (7,9%) und die Slowakei (7,6%). Auch Deutschland nimmt mit einem realen Anstieg des Mindestlohns um 6,0% einen Platz im oberen Mittelfeld ein. In sieben EU-Staaten bewegen sich die realen Zuwächse zwischen 0% und 2%, während Mindestlohnempfänger*innen in drei EU-Staaten sogar Reallohnverluste hinnehmen mussten. Außerhalb Europas verzeichnen wiederum Albanien, Russland und Serbien die höchsten realen Zuwächse, während insbesondere in der Türkei und in Argentinien die Mindestlohnerrhöhungen nicht ausreichten, um die nach wie vor sehr hohen Inflationsraten in beiden Ländern auszugleichen.

Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die nominale Entwicklung der Mindestlöhne in der EU wieder deutlich verlangsamt (Abbildung 4). Gegenüber einer Erhöhung im Median der EU-Staaten von 12% zum Beginn des Jahres 2023, 9,7% zum Beginn von 2024 und 6,2% zum Beginn von 2025, lag die mittlere Zuwachsrate Anfang 2026 nur noch bei 5,6%. Im längerfristigen Trend ist dies allerdings nach wie vor ein eher hoher Wert. Die hohen Zuwachsraten der Vorjahre waren zudem eine Reaktion auf die außerordentlich hohe Inflation. Preisbereinigt lag der Mindestlohnzuwachs im Median der EU-Staaten Anfang 2026 bei 2,9%. Damit erreichte er zwar nicht das Niveau des Vorjahres von 3,8%, er lag jedoch höher als in den Jahren 2000 bis 2015 und 2021 bis 2024. Insgesamt hat sich die Mindestlohnentwicklung in der EU damit nach den Hochinflationen wieder konsolidiert und die realen Zuwächse bleiben weiterhin hoch.

Bei einer längerfristigen Betrachtung über die letzten elf Jahre hinweg zeigt sich, dass die Mindestlöhne in den meisten EU-Staaten stark aufgewer-

⁹ Alle Angaben nach OECD, Decile Ratios of Gross Earnings (Stand: 9. Januar 2026).

Entwicklung gesetzlicher Mindestlöhne, 2026

Veränderung am 1. Januar 2026 gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt und dem 1. Januar 2015

Angaben in Prozent

	Veränderung gegenüber dem 1. Januar 2025		Veränderung gegenüber dem 1. Januar 2015		Zuletzt geändert
	Nominal	Real	Nominal	Real	
Europäische Union					
Slowenien	16,0	13,2	87,8	44,4	01.01.26
Bulgarien	12,6	8,8	232,3	135,7	01.01.26
Slowakei	12,1	7,6	141,2	62,2	01.01.26
Litauen	11,0	7,3	287,4	150,0	01.01.26
Ungarn	11,0	6,3	207,3	76,5	01.01.26
Zypern	8,8	7,9	a)	a)	01.01.26
Deutschland	8,4	6,0	63,5	23,1	01.01.26
Kroatien	8,2	3,7	163,7	91,8	01.01.26
Tschechien	8,0	5,6	144,4	56,9	01.01.26
Griechenland	6,0	3,1	50,2	23,7	01.04.25
Portugal	5,7	3,5	82,2	45,2	01.01.26
Lettland	5,4	1,5	116,7	43,3	01.01.26
Irland	4,8	2,7	63,6	34,2	01.01.26
Niederlande	4,6	1,6	61,3	18,5	01.01.26
Belgien	4,0	1,0	43,4	5,2	01.01.26
Malta	3,5	1,0	38,0	8,3	01.01.26
Spanien	3,1	0,4	88,3	49,6	01.01.26
Polen	3,0	-0,4	176,3	81,0	01.01.26
Luxemburg	2,5	0,0	40,6	9,8	01.05.25
Frankreich	1,2	0,3	25,1	0,4	01.01.26
Estland	0,0	-4,6	126,9	39,5	01.01.25
Rumänien	0,0	-6,3	315,4	160,6	01.01.25
Sonstiges Europa					
Albanien	25,0	22,2	127,3	72,3	01.01.26
Russland	20,7	10,8	354,2	110,0	01.01.26
Serbien**	20,5	15,7	203,4	90,0	01.01.26
Moldawien	14,5	6,4	281,8	57,7	01.01.26
Ukraine	8,1	-4,0	609,9	67,5	01.01.26
Nordmazedonien**	8,1	3,6	174,3	83,7	01.03.25
Türkei	8,0	-20,0	2104,6	67,5	01.01.26
Großbritannien*	6,7	3,2	87,8	35,7	01.04.25
Außerhalb Europas					
Argentinien	18,9	-15,9	7130,7	-54,5	01.01.25
Brasilien	6,8	1,5	105,2	11,0	01.01.26
Japan***	6,0	2,6	43,3	24,5	01.01.26
Australien	3,5	0,9	47,9	10,1	01.07.25
Korea	2,9	0,9	84,9	49,6	01.01.26
Kanada***	2,2	0,2	58,6	21,1	01.01.26
Neuseeland	1,5	-1,2	64,9	22,8	01.04.25
USA	0,0	-2,6	0,0	-23,6	24.07.09

Anmerkungen: a) Für Zypern kann keine Veränderungsrate gegenüber dem 1. Januar 2015 berechnet werden, da das Land erst zum 1. Januar 2023 einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt hat.

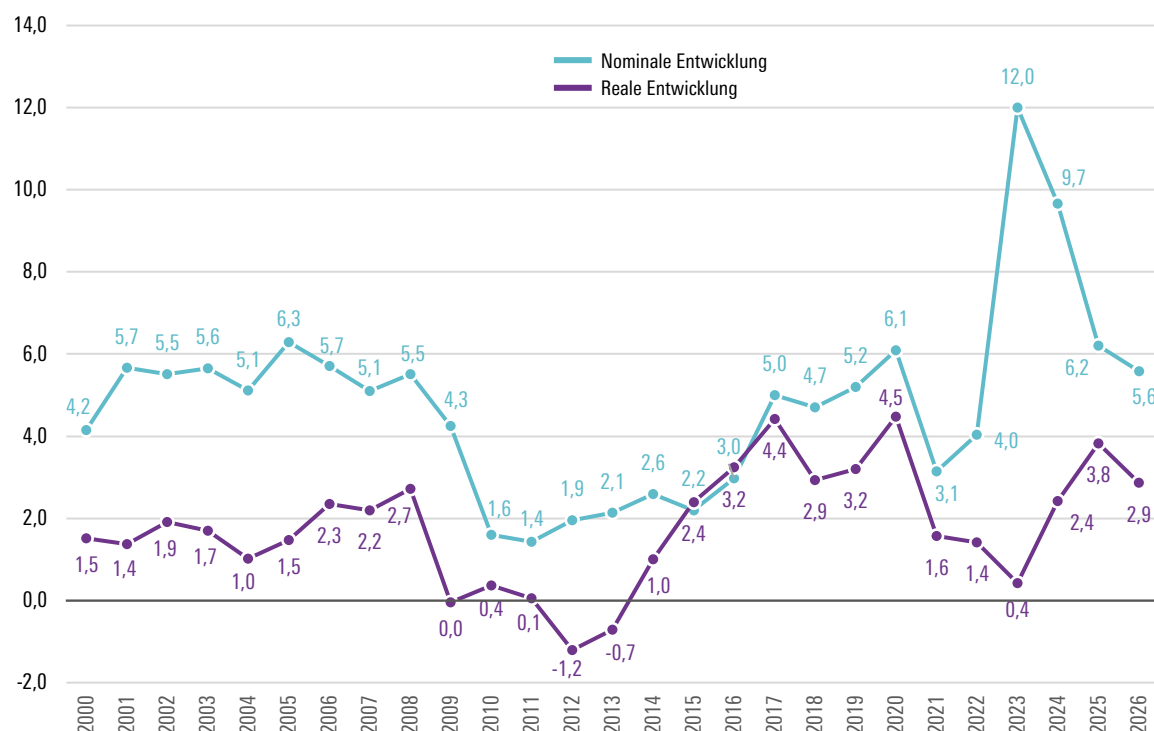
* National Living Wage für Arbeitnehmer*innen ab 21 Jahren.

** Geschätzt, da Mindestlohn als Nettolohn festgelegt wird.

*** Gewichteter Durchschnitt der regionalen Mindestlöhne; teilweise unterjährige Anpassung.

Entwicklung der Mindestlöhne in der Europäischen Union, 2000–2026

Jeweils verglichen mit dem 1. Januar des Vorjahres (in Prozent, Medianwerte)



Anmerkung: Ausgewiesen ist der Median der nationalen Steigerungsrate für die Länder der Europäischen Union (Gebietsstand vom 1. Januar 2026, also ohne Großbritannien). Für die reale Entwicklung wurden die nationalen Steigerungsrate mit Hilfe des HVPI preisbereinigt.

Quelle: WSI-Mindestlohn Datenbank 2026

WSI

tet wurden und die Mindestlohnempfänger*innen deutliche Reallohnzuwächse verzeichnen konnten. Vor allem in Osteuropa sind die Mindestlöhne seit 2015 preisbereinigt in vielen Ländern im hohen zweistelligen oder gar dreistelligen Bereich gewachsen (Tabelle 2, rechte Spalten). Demgegenüber fallen die Erhöhungen des Mindestlohns in den westeuropäischen Ländern deutlich niedriger aus, was jedoch in erster Linie damit zu tun hat, dass ihr absolutes Niveau schon im Jahr 2015 deutlich höher war. In Deutschland ist der Mindestlohn seit seiner Einführung real um 23,1% gestiegen, wobei größere reale Zuwächse erst seit der außeror-

dentlichen Anhebung im Jahr 2022 erzielt wurden (Lübker et al. 2025). Das einzige Land in der EU, in dem die Mindestlohnempfänger*innen seit 2015 praktisch keine Reallohnzuwächse verzeichnet haben, ist Frankreich. Hier beschränken sich die Mindestloohnerhöhungen im Wesentlichen darauf, die Preissteigerungen auszugleichen. Allerdings hat Frankreich gemessen am Kaitz-Index schon seit langem einen der höchsten Mindestlöhne in der EU, der sich bei etwa 60% des Medianlohns bewegt und damit dem Referenzwert der Europäischen Mindestlohnrichtlinie für einen angemessenen Mindestlohn entspricht.

7 FAZIT: EU-RICHTLINIE PRÄGT NEUE MINDESTLOHNPOLITIK IN EUROPA

Mit seinem Urteil vom November 2025 hat der EuGH (2025) Rechtsklarheit geschaffen: Die Europäische Mindestlohnrichtlinie greift nicht direkt in die Arbeitsentgelte ein und hat – von einigen Detailvorschriften abgesehen – damit auch vor dem höchsten europäischen Gericht Bestand. Der Europäischen Union ist es, so der EuGH, nicht verwehrt, „Ziele der Sozialpolitik zu verwirklichen“ und „Maßnahmen zu erlassen, die in der Praxis positive Auswirkungen oder Folgen für das Lohnniveau haben“ (ebd., Rz. 71). Wie der WSI-Mindestlohnbericht auch in diesem Jahr zeigt, prägt die Richtlinie weiterhin die Dynamik der Mindestlöhne: Im Median sind diese in der EU zum 1. Januar 2026 real um 2,9% gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt inflationsbereinigt gestiegen. Dies ist zwar eine Verlangsamung gegenüber dem Wert von 3,8% aus dem Vorjahr, liegt aber immer noch deutlich oberhalb des allgemeinen Lohnwachstums (vgl. Janssen/Lübker 2025). Deutliche Steigerungen gibt es auch in diesem Jahr wieder in vielen osteuropäischen Ländern, sodass das innereuropäische Gefälle bei den Mindestlöhnen weiter abgenommen hat.

Ein wesentlicher Impuls für die hohen Zuwächse sind die Referenzwerte, die die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 5 (4) der Richtlinie anlegen müssen, um die Angemessenheit ihrer Mindestlöhne zu beurteilen. Die Mitgliedstaaten können dabei zwar frei über die Höhe des nationalen Referenzwerts entscheiden. Dennoch haben sich die beiden international üblichen, in der Richtlinie verankerten Werte – 60% des Bruttomedianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns – mit kleineren Abweichungen nach oben und unten als gemeinsamer Standard etabliert (siehe **Abschnitt 2**). Die Höhe des jeweiligen Referenzwerts ist dabei im Allgemeinen per Gesetz oder Verordnung festgelegt worden, wobei die Gesetzgebungsverfahren in einigen Ländern noch nicht abgeschlossen sind.

Deutschland ist diesbezüglich ein ungewöhnlicher Fall: Einerseits hat die Europäische Mindestlohnrichtlinie einen unverkennbaren Einfluss auf die jüngste Entscheidung der Mindestlohnkommission gehabt. Nach der Anhebung um 8,4% auf 13,90€ zum Jahresbeginn folgt zum 1. Januar 2027 ein zweiter Schritt auf 14,60€, der sich am Referenzwert von 60% des Medianlohns der Vollzeitbeschäftigten orientiert. Da sich die zugrunde liegenden Daten auf den April 2025 beziehen, wird Deutschland den Referenzwert – wie schon bei der

Erhöhung auf 12€ – zwar voraussichtlich erneut verfehlen (IAB 2026). Trotzdem markiert die Entscheidung einen Bruch mit den vorherigen Anpassungsbeschlüssen, bei denen die Tarifentwicklung das dominante Kriterium war (Lübker et al. 2025).

Andererseits wurde der Referenzwert hierzulande bisher nicht in das Mindestlohngesetz aufgenommen, sondern nur von der Mindestlohnkommission selbst in der Geschäftsordnung festgelegt. Dort heißt es, dass die „Mindestlohnkommission [...] sich zur Festsetzung des Mindestlohns [...] nachlaufend an der Tarifentwicklung sowie am Referenzwert von 60% des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten [orientiert].“ Damit klafft eine „Lücke zwischen Gesetz und gelebter Praxis, die zu Rechtsunsicherheit führen kann und die Legitimation der Kommissionsentscheidungen untergräbt“ (Krebs 2026, S. 2). Diese Diskrepanz wird von Kritikern der Kommission – äußerst medienwirksam¹⁰ – dazu genutzt, um die Rechtmäßigkeit der letzten Kommissionsentscheidung anzuzweifeln. Der Gesetzgeber kann hier Rechtsklarheit schaffen, indem er die von der Kommission selbst gefundene Formulierung in das Mindestlohngesetz überführt (Lübker 2026, S. 11f.).

¹⁰ Siehe z. B. Creutzburg, D. (2025): Ist die Erhöhung des Mindestlohns ungültig?, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 04.11.2025; Riechelmann, A. (2025): Neuer Mindestlohn in Gefahr? Experten zweifeln an Umsetzung, in: Der Westen v. 06.11.2025; Schiermeyer, M. (2025): Diese Anhebung des Mindestlohns ist verfassungswidrig, in: Stuttgarter Nachrichten v. 10.11.2025.

Autor, D. H. / Manning, A. / Smith, C. L. (2016): The Contribution of the Minimum Wage to US Wage Inequality over Three Decades: A Reassessment, in: *American Economic Journal: Applied Economics* 8 (1), S. 58–99, <https://doi.org/10.1257/app.20140073>

Biewen, M. / Fitzenberger, B. / Rümmele, M. (2022): Using Distribution Regression Difference-in-Differences to Evaluate the Effects of a Minimum Wage Introduction on the Distribution of Hourly Wages and Hours Worked. Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit: IZA Discussion Paper No. 15534, Bonn, <https://docs.iza.org/dp15534.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2025): Bekanntmachung über den Entwurf einer Fünften Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV5), in: *Bundesanzeiger (BAnz)* AT 15.09.2025 B2, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/dxBwCWrbB2yEzAmv5S2/content/dxBwCWrbB2yEzAmv5S2/BAnz%20AT%2015.09.2025%20B2.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Däubler, W. (2026): EU-Mindestlohnrichtlinie grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar, Anmerkung zu EuGH-Urteil C-19/23 v. 11.11.2025, *juris PraxisReport Arbeitsrecht* 4/2026, Anm. 1

Drechsel-Grau, M. (2023): Employment and Reallocation Effects of Higher Minimum Wages. Münchener Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaftswissenschaft (CESifo): Working Paper Nr. 10412, München, https://www.ifo.de/DocDL/cesifo1_wp10412.pdf (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Dustmann, C. / Lindner, A. / Schönberg, U. / Umkehrer, M. / Vom Berge, P. (2022): Reallocation Effects of the Minimum Wage, in: *The Quarterly Journal of Economics* 137 (1), S. 267–328, <https://doi.org/10.1093/qjeb/qjab028>

Emiliou, N. (2025): Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-19/23 Königreich Dänemark/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, 14.01.2025, <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document/C/2023/C-0019-23-00000000RD-01-P-01/CONCL/294192-DE-1-html> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

EuGH (Europäischer Gerichtshof) (2025): Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11.11.2025, Königreich Dänemark/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Rechtssache C-19/23, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=306038&doclang=DE> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Heil, H. (2024): Brief des Bundesministers für Arbeit und Soziales an die Vorsitzende der Mindestlohnkommission v. 09.09.2024, Berlin

IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) (2026): Schriftliche Stellungnahme zu BT-Drs. 21/346 und 21/347, Ausschussdrucksache 21(11)64, 05.01.2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1135388/21-11-64-IAB.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

IWF (Internationaler Währungsfonds) (2025): World Economic Outlook: Global Economy in Flux, Prospects Remain Dim, Washington, D. C., <https://www.elibrary.imf.org/downloadpdf/display/book/9798229023948/front-1.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Janssen, T. / Lübker, M. (2025): Europäischer Tarifbericht des WSI – 2024/2025: Gewerkschaften streiken erfolgreich für reale Tarifierhöhungen, in: *WSI-Mitteilungen* 78 (4), S. 280–296

Königreich Dänemark (2023): Klage v. 18.01.2023 – Königreich Dänemark/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Rechtssache C-19/23, in: *Amtsblatt der Europäischen Union* C 104 vom 20.03.2023, S. 17–18, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62023CN0019> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Krebs, T. (2026): Schriftliche Stellungnahme zu BT-Drs. 21/346 und 21/347, Ausschussdrucksache 21(11)69, 08.01.2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1135750/21-11-69-Krebs.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Lathrop, Y. (2025): Raises from Coast to Coast in 2026: 68 Cities, Counties, and States Will Raise Minimum Wages on January 1, With 26 More Lifting Pay Later in 2026. National Employment Law Project (NELP): Report, Dezember 2025, New York, <https://www.nelp.org/app/uploads/2025/11/NELP-Publication-Raises-from-Coast-to-Coast-in-2026.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Lübker, M. (2026): 60 Prozent des Medianlohns als Referenzwert für einen angemessenen Mindestlohn, Ausschussdrucksache 21(11)65, 05.01.2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1135390/21-11-65-WSI.pdf>

Lübker, M. / Schulten, T. (2023): WSI-Mindestlohnbericht 2023: Kaufkraftsicherung als zentrale Aufgabe in Zeiten hoher Inflation, *WSI-Mitteilungen* 76 (2), S. 112–122

Lübker, M. / Schulten, T. (2025): WSI-Mindestlohnbericht 2025: Neuorientierung der Mindestlohnpolitik führt zu realer Aufwertung, *WSI-Mitteilungen* 78 (2), S. 108–121

Lübker, M. / Schulten, T. / Herzog-Stein, A. (2025): 10 Jahre Mindestlohn: Bilanz und Ausblick. Gemeinsame Stellungnahme von WSI und IMK anlässlich der schriftlichen Anhörung der Mindestlohnkommission 2025. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Policy Brief Nr. 88, März 2025, Düsseldorf

Mądrzycki, B. / Pisarczyk, L. (2025): A Step Towards a New Redistribution Model? Implementing an Adequate Minimum Wage Directive in Poland, in: *Italian Labour Law e-Journal* Vol. 18 (2), S. 63–80, <https://doi.org/10.6092/issn.1561-8048/23536>

Manning, A. (2021): The Elusive Employment Effect of the Minimum Wage, in: *Journal of Economic Perspectives* 35 (1), S. 3–26, <https://doi.org/10.1257/jep.35.1.3>

Maré, D. C. / Hyslop, D. R. (2021): Minimum Wages in New Zealand: Policy and Practice in the 21st Century. Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit: IZA Discussion Paper Nr. 14302, Bonn, <https://www.iza.org/publications/dp/14302/minimum-wages-in-new-zealand-policy-and-practice-in-the-21st-century> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Menegatti, E. (2025): All's well that ends well? The Court's "saving" of the Adequate Minimum Wage Directive, in: *Italian Labour Law e-Journal* Vol. 18 (2), 1–19, <https://doi.org/10.6092/issn.1561-8048/23534>

Mindestlohnkommission (2025): Geschäftsordnung v. 22.01.2025, <https://www.mindestlohn-kommission.de/shareddocs/downloads/de/Geschäftsordnung.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Müller, T. (2025): Here Comes the Sun – the Formal Transposition and Political Impact of the European Directive on Adequate Minimum Wages in the EU. European Trade Union Institute: ETUI Report 2025.04, Brüssel, <https://www.etui.org/publications/here-comes-sun> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Müller, T./Schulten, T. (2022): Die Europäische Mindestlohnrichtlinie – Paradigmenwechsel hin zu einem Sozialen Europa, in: Wirtschaft und Gesellschaft 48 (3), S. 335–364

Müller, T./Schulten, T. (2026): Ein guter Tag für das Soziale Europa! Das EuGH-Urteil zur Europäischen Mindestlohnrichtlinie, in: Sozialismus 53 (1), S. 44–47, https://www.sozialismus.de/fileadmin/users/sozialismus/Leseproben/2026/Sozialismus_2026-01_L3_Mueller-Schulten_EU-Mindestloehne.pdf (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Picker, C. (2025): Funktionalität des gesetzlichen Mindestlohns, in: Recht der Arbeit 78, S. 269–287

Schulten, T./Lübker, M. (2025): Germany's Minimum Wage Hike in Accordance with the European Minimum Wage Directive, in: Social Europe v. 18.08.2025, <https://www.socialeurope.eu/germanys-minimum-wage-hike-in-accordance-with-the-european-minimum-wage-directive> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Schulten, T./Müller, T. (2019): What's in a Name? From Minimum Wages to Living Wages in Europe, in: Transfer 25 (3), S. 267–284

Schulten, T./Müller, T. (2024): Die europäische Mindestlohnrichtlinie als Tarifvertragsstärkungsrichtlinie, in: WSI-Mitteilungen 77 (6), S. 441–449

The Slovenia Times (2026): Minimum Wage to Rise Significantly This Year, Beitrag v. 22.01.2026, <https://sloveniatimes.com/46413/minimum-wage-to-rise-significantly-this-year> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Thüsing, G. (2026): Schriftliche Stellungnahme zu BT-Drs. 21/346 und 21/347, Ausschussdrucksache 21(11)68, 07.01.2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1135748/21-11-68-Thuesing.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

UK Government Department for Business & Trade (2024): National Minimum Wage and National Living Wage: Low Pay Commission Remit July 2024, London, <https://www.gov.uk/government/publications/national-minimum-wage-and-national-living-wage-updated-low-pay-commission-remit-2024/national-minimum-wage-and-national-living-wage-low-pay-commission-remit-july-2024-html-version> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

Weltbank (2024): Purchasing Power Parities and the Size of World Economies: Results from the International Comparison Program 2021, Washington, D.C., <https://doi.org/10.1596/978-1-4648-1530-0>

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022): Gesetzgeberischer Anpassungsbedarf beim Mindestlohngesetz auf der Grundlage des konsentierten Entwurfs einer EU-Mindestlohnrichtlinie – Ausgewählte Aspekte, WD 6 - 3000 - 051/22, 22.09.2022, <https://www.bundestag.de/resource/blob/919644/6634e9fba1e6bcf3ae65c142677a8563/WD-6-051-22-pdf.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)

ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.) (2026): Schriftliche Stellungnahme zu BT-Drs. 21/346 und 21/347, Ausschussdrucksache 21(11)66, 05.01.2026, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1135392/21-11-66-ZDH.pdf> (letzter Zugriff: 28.01.2026)





IMPRESSUM

Ausgabe

WSI Report Nr. 111, März 2026

WSI-Mindestlohnbericht 2026

ISSN 2366-7079

Herausgeber

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung

Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 7778-187

<http://www.wsi.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (211) 7778-150

rainer-jung@boeckler.de

Satz: Yuko Stier Grafikdesign

Foto S. 2 (Portrait Malte Lübker): Stephen Petrat

Kontakt

Dr. Malte Lübker

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung

Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 7778-574

malte-luebker@boeckler.de

www.wsi.de

Dieses Werk ist lizenziert unter der

Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 International

(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)